

Anlage "A" meinem Akt Sammlung Nr. 16280

Eltern-Kind-Zentrum Ritten

Vereinsstatuten

Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtsform.....	2
1.1 Name.....	2
1.2 Sitz.....	2
1.3 Dauer	2
1.4 Rechtsform.....	2
Artikel 2: Ziele des Vereins.....	2
Artikel 3: Maßnahmen und Dienste.....	2
Artikel 4: Mitgliedschaft.....	3
4.1 Aktive Mitglieder	3
4.2 Fördernde Mitglieder	3
4.3 Ehrenmitglieder.....	3
4.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
Artikel 5: Beendigung der Mitgliedschaft.....	3
Artikel 6: Ehrenamtlichkeit.....	4
Artikel 7: Finanzierung/Vermögen.....	4
7.1 Finanzierung.....	4
7.2 Vermögen.....	4
Artikel 8: Geschäftsjahr.....	4
Artikel 9: Organe des Vereins	4
Artikel 10: Mitgliederversammlung.....	5
10.1 Zusammensetzung.....	5
10.2 Aufgaben.....	5
10.3 Einberufung.....	5
10.4 Beschlussfassung.....	5
10.5 Vorsitz.....	5
Artikel 11: Vorstand.....	5
11.1 Wahl.....	5
11.2 Aufgaben.....	6
11.3 Einberufung/Vorsitz.....	6
11.4 Beschlussfassung.....	6
Artikel 12: Präsidentin.....	6
Artikel 13: Rechnungsprüferinnen.....	7
Artikel 14: Schiedsgericht.....	7
Artikel 15: Auflösung.....	7
Artikel 16: Regelung laut ZGB.....	7
Artikel 17: Gleichbehandlung der Geschlechter.....	7

Artikel 1: Name, Sitz, Dauer und Rechtsform

1.1 Name

Der Verein trägt den Namen „**Eltern-Kind-Zentrum Ritten**“ (kurz ELKI-Ritten genannt).

1.2 Sitz

Das ELKI-Ritten hat den Sitz in der Gemeinde Ritten (BZ).

Der Verein behält sich die Möglichkeit zur Errichtung von Filialen in den umliegenden Ortschaften vor.

1.3 Dauer

Die Dauer des ELKI-Ritten ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

1.4 Rechtsform

Beim Elki-Ritten handelt es sich im Sinne des Art. 14 und ff. des italienischen Zivilgesetzbuches um einen Verein, der ausschließlich gemeinnützige Zwecke verfolgt und nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

Artikel 2: Ziele des Vereins

Das Elki-Ritten versteht sich als ein offener Treffpunkt für Kinder, Eltern, Großeltern, Alleinerziehende, aber auch für alle Interessierte unabhängig von deren Sprache, Kultur und Religion.

Der Verein verfolgt das Ziel die Familien in pädagogischer, sozialer, kultureller und gesundheitsfördernder Weise zu fördern und zu unterstützen.

Eine Zusammenarbeit mit den Mitgliedern, den Diensten des Gesundheits- und Sozialsprengels und anderen familien-unterstützenden Diensten und Beratungsstellen soll die Grundlage der Vereinstätigkeit sein.

Das Elki-Ritten ist Mitglied im Verein „Netzwerk der Eltern Kind Zentren Südtirols“.

Artikel 3: Maßnahmen und Dienste

Das Elki-Ritten versteht sich als ein „Offener Treffpunkt“ wo Spiel, Spaß und Freude gelebt und erlebt werden.

Im Einzelnen bietet das Elki-Ritten folgende Leistungen an:

- a) Räumlichkeiten zum Gedankenaustausch, zum Wickeln, Stillen und Spielen;
- b) Kinderbetreuung in- und außerhalb der Räume des ELKI;
- d) Informations- und Erfahrungsaustausch;
- e) Information und spontane Hilfestellung für Rat suchende Eltern;
- f) Vermittlung von pädagogischen und sozialen Kompetenzen in der Erziehung;
- g) Organisation von Veranstaltungen;
- h) Gesundheitsförderung verschiedenster Art;
- i) Maßnahmen, um der zunehmenden Isolation entgegenzuwirken;
- j) Tauschmarkt für gebrauchte Kinderbekleidung, Spielsachen uam.

Das Elki-Ritten beabsichtigt zudem ein Netzwerk von sozialen Beziehungen zu schaffen und damit zur Förderung von Kontakten, Kommunikation und gesellschaftlicher Mitverantwortung beizutragen.

Artikel 4: Mitgliedschaft

Es wird unterschieden zwischen aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Eine zeitlich befristete Mitgliedschaft ist nicht möglich.

Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die nicht übertragbar sind und nicht aufgewertet werden.

Über die Aufnahme von aktiven und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Eventuelle Ablehnungen müssen begründet sein.

4.1 Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder können alle jene Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sich zu den statutarischen Zielsetzungen des Vereines bekennen, zu einer regelmäßigen aktiven Mitarbeit bereit sind und den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen.

Die aktiven Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht haben nur aktive Mitglieder, die volljährig sind.

4.2 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen werden, die sich zu den Zielsetzungen des Vereines bekennen und die Aktivitäten des Vereines mit regelmäßigen Beiträgen unterstützen und fördern. Die fördernden Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, aber nicht das passive Wahlrecht.

4.3 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4.4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, das Recht an Veranstaltungen, Kursen und Initiativen teilzunehmen sowie den Tauschmarkt zu nutzen. Außerdem haben sie das Recht, die Räumlichkeiten des Vereines zu nutzen, wobei die geltende Hausordnung einzuhalten ist.

Alle Mitglieder haben die Pflicht, den jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, die Vereinsstatuten einzuhalten sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Artikel 5: Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist;
- b) Tod;
- c) Auflösung des Vereines;
- d) Nichteinzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages innerhalb des laufenden Vereinsjahres,
- e) Ausschluss: Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist nur möglich, wenn ein Mitglied dem Verein absichtlich groben Schaden zufügt. Den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von 30 Tagen beim Schiedsgericht Berufung einlegen. Bis zu dessen Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

Geleistete Mitgliedsbeiträge werden den ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitgliedern nicht rückerstattet.

Artikel 6: Ehrenamtlichkeit

Die Vereinsorgane (Vorstand, Rechnungsprüfer, Schiedsrichter) arbeiten ehrenamtlich. Den Mitgliedern der Vereinsorgane werden keine Sitzungsgelder ausbezahlt. Die dokumentierten Spesen werden hingegen vergütet.

Andere Leistungen wie z. B. Kinderbetreuungen, Vorträge und Projektarbeit können, unabhängig davon, ob von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern erbracht, vergütet werden. Die Höhe und die Form der Entschädigungen sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

Artikel 7: Finanzierung/Vermögen

7.1 Finanzierung

Das Elki-Ritten finanziert seine Tätigkeiten durch:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) Geld- und Sachspenden,
- c) Spesenbeiträge für die Kinderbetreuung,
- d) Kursbeiträge,
- e) Beiträge öffentlicher und privater Körperschaften,
- f) Erträge aus Veranstaltungen,
- g) Zuwendungen Dritter jeder Art.

7.2 Vermögen

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den beweglichen und unbeweglichen Gütern, die das Elki-Ritten durch Kauf oder Schenkung erwirbt.

Sämtliche Einnahmen, Reserven und Überschüsse sind für die statutarischen Zwecke des Vereins zu verwenden. Jede Art von direkter und indirekter Ausschüttung von Überschüssen unter den Mitgliedern bleibt untersagt.

Artikel 8: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Der Tätigkeitsbericht und die Jahresabschlussrechnung (Erfolgsrechnung, und Finanzbericht) müssen jährlich vom Vorstand erstellt werden und sind innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Alle Beschlüsse und Abschlussrechnungen liegen für alle Mitglieder zur Einsichtnahme am Vereinssitz auf.

Artikel 9: Organe des Vereins

Die Organe des Elki-Ritten sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Präsidentin
- d) Rechnungsprüferinnen
- e) Schiedsgericht

Artikel 10: Mitgliederversammlung

10.1 Zusammensetzung

Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

10.2 Aufgaben

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) die Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und Jahresprogramms;
- b) die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung (Erfolgsrechnung und

- Finanzbericht) und des Haushaltsvoranschlages;
c) die Entlastung des Vorstandes;
d) die Wahl der Vereinsorgane;
e) die Festlegung des jährlichen Mitgliedsbeitrages;
f) die Genehmigung und Änderung der Vereinstatuten. Zur Änderung der Statuten sind die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der Mitglieder und die Zustimmung von zwei Drittel der Anwesenden erforderlich. In zweiter Einberufung beschließt die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel der Anwesenden;
g) die Auflösung des Vereins (vgl. Art. 15).

10.3 Einberufung

Die Mitgliederversammlung wird wenigstens einmal im Jahr und zwar innerhalb April einberufen. Die Einladung erfolgt samt Tagesordnung 15 Tage vor dem festgelegten Termin mit einfacher Email.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird immer dann einberufen, wenn sie vom Vorstand für notwendig erachtet wird, oder von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich mit Angabe der Gründe verlangt wird. Im letzteren Falle hat die Einberufung innerhalb von 30 Tagen nach Einlangen des Begehrensantrages zu erfolgen.

10.4 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn wenigstens 50% plus ein Mitglied anwesend sind. In zweiter Einberufung, die eine Stunde später erfolgt, ist die Mitgliederversammlung bei jeder Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden, sofern nicht anders vorgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und protokolliert. Das Protokoll wird von der Schriftführerin und von der Präsidentin, bzw. von der Stellvertreterin unterschrieben.

10.5 Vorsitz

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Präsidentin und in ihrer Abwesenheit die Stellvertreterin.

Artikel 11: Vorstand

11.1 Wahl

Der Vorstand setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen:

- a) Präsidentin,
- b) Stellvertreterin,
- c) Kassiererin,
- d) Schriftführerin und
- e) eins bis drei Beiräten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung demokratisch in geheimer Wahl gewählt und bleibt drei Jahre im Amt. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einem Wahlgang. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann maximal drei Vorzugsstimmen abgeben. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.

Bei der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl werden die einzelnen Funktionen unter den Gewählten mittels Wahl zugeteilt.

Der Vorstand kann max. zwei Mitglieder in den Vorstand kooptieren, welche kein Stimmrecht haben.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, rückt das erste nicht gewählte

Mitglied nach. Der vorzeitige Rücktritt aus dem Vorstand muss schriftlich per Einschreiben mit Rückantwort erfolgen.

Vorstandsmitglieder können mit einer Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung vorzeitig ihres Amtes enthoben werden. Scheidet mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, müssen Neuwahlen ausgeschrieben werden.

11.2 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstandes umfassen:

- a) die Führung und Verwaltung des Vereins;
- b) die Durchführung der Mitgliederversammlungsbeschlüsse, soweit diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind;
- c) die Aufnahme, Koordinierung und Vergütung der bezahlten Mitarbeiterinnen;
- d) die Aufnahme von Neumitgliedern;
- e) die Genehmigung der Hausordnung und der Geschäftsordnung;
- f) die Erstellung des Haushaltsvoranschlags u. der Jahresabschlussrechnung.

Der Vorstand kann mit eigenem Beschluss genau definierte Aufgaben und Kompetenzen an hauptamtliche Mitarbeiterinnen delegieren.

11.3 Einberufung/Vorsitz

Zu den Sitzungen wird der Vorstand von der Präsidentin schriftlich (mittels Brief, Fax oder E-Mail) mit Angabe der Tagesordnung wenigsten 5 Tage vor dem Termin einberufen.

Den Vorsitz führt die Präsidentin. Bei ihrer Abwesenheit übernimmt die Stellvertreterin den Vorsitz. Bei Bedarf können auch hauptberufliche Mitarbeiterinnen mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

11.4 Beschlussfassung

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und in einem Protokoll festgehalten, welches von der Schriftführerin und von der Präsidentin, bzw. von der Stellvertreterin unterschrieben wird.

Artikel 12: Präsidentin

Die Präsidentin ist die gesetzliche Vertreterin des Vereins. Sie leitet den Verein und vertritt ihn nach innen und außen. In ihrer Abwesenheit übernimmt die Stellvertreterin alle ihre Funktionen und Aufgaben.

Artikel 13: Rechnungsprüferinnen

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsprüferinnen. Ihnen obliegt die Überprüfung der Vereinskassa und der Jahresabschlussrechnung. Sie berichten in der Mitgliederversammlung schriftlich über die durchgeführten Kontrollen und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

Artikel 14: Schiedsgericht

Alle Streitigkeiten und Unstimmigkeiten zwischen dem Verein und den Mitgliedern, sowie unter den Mitgliedern werden einem dreiköpfigen Schiedsgericht zur Schlichtung unterbreitet.

Zwei der drei Mitglieder werden von den zwei betroffenen Seiten (Streitparteien) unter den Mitgliedern ausgewählt. Die zwei Schiedsrichter wählen ein drittes Mitglied, das auch den Vorsitz führt.

Nur für den Fall, dass die von den Streitparteien ernannten Schiedsrichter bezüglich des gemeinsam zu ernennenden Schiedsrichters keine Einigung finden, wird diese vom Vorsitzenden der Handelskammer von Bozen ernannt. Das Schiedsgericht wird nach Billigkeit und ohne Formalitäten mit Mehrheitsbeschluss entscheiden und sein Gutachten als gütlicher Schlichter aussprechen.

Artikel 15: Auflösung

Die Auflösung des Vereines erfolgt mit Beschluss der Mitgliederversammlung. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Zuweisung des Vermögens ist die Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich. Das restliche Vermögen wird im Falle der Auflösung und nach Anhörung des zuständigen Kontrollorganes, einer anderen gemeinnützigen Organisation mit ähnlichen Zielsetzungen zur Verfügung gestellt.

Artikel 16: Regelung laut ZGB

Alles, was in diesem Statut nicht ausdrücklich festgelegt ist, wird durch die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches für anerkannte Vereine, Art. 14 und ff., sowie durch die Bestimmungen für die nicht gewerblichen Körperschaften, insbesondere jene laut Art. 148, DPR 917/86, geregelt.

Artikel 17: Gleichbehandlung der Geschlechter

Der Einfachheit halber ist das vorliegende Statut in weiblicher Form gehalten. Es wird jedoch ausdrücklich darauf verwiesen, dass im Elki-Ritten Männer und Frauen in jeder Hinsicht gleichwertig sind.

Gez.: Mayr Maria, Zöggeler Birgit, Goss Walburga, De Benedetti Daniela, Mair Ingrid, Cappelletto Julia-Luna, Kompatscher Evelyn, Erlacher Vera, Tovazzi Sophia, Notar Elisabetta Scaramellino L.S.

